

Förderrichtlinie des Rhein-Sieg-Kreises für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V.

1. Gegenstand / Umfang der Förderung

Diese Förderrichtlinie regelt die Unterstützung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. aus Mitteln des Kreishaushalts. Die maximale Höhe der Fördermittel ergibt sich aus den zu diesem Zweck zur Verfügung gestellten Haushaltsmitteln des Kreises entsprechend des jeweils rechtskräftigen Kreishaushalts. Ein Anspruch auf Förderung ergibt sich für die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. durch diese Richtlinie nicht.

2. Verwendungszweck

Die Mittelverwendung erfolgt ausschließlich für satzungsgemäße Ziele und Aufgaben der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. zur Erreichung der lokalen Klimaschutzziele hinsichtlich einer Verringerung der CO₂-Emissionen im Rhein-Sieg-Kreis durch

- Energieeinsparung,
- effizientere Nutzung von Energie und
- Förderung von regenerativen Energien beizutragen.

Dieser Zweck soll insbesondere durch eine Energieberatung der Bürgerinnen und Bürger sowie durch die Unterstützung der Vereinsmitglieder beim Management des Energiehaushaltes ihrer Liegenschaften erreicht werden.

3. Förderantrag

- a. Die Förderung wird auf formlosen Antrag der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. bewilligt. Der Antrag ist bis zum 01.09. eines Jahres für das folgende Kalenderjahr an den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dezernat 4, Kaiser-Wilhelm-Platz 1, 53721 Siegburg zu richten.
- b. Der Förderantrag enthält
 - o einen Arbeitsplan mit einer inhaltlichen Beschreibung der geplanten Tätigkeiten für das Förderjahr,
 - o einen Finanzplan mit einer Einnahme- und Ausgabeschätzung entsprechend den Maßnahmen des Arbeitsplanes.

4. Bewilligung

Die Bewilligung erfolgt durch den Landrat des Rhein-Sieg-Kreises, Dezernat 4 nach Beteiligung des Umweltausschusses des Kreistages. Die Bewilligung kann Auflagen und Nebenbestimmungen zum Finanzplan enthalten.

5. Abweichende Regelungen für das Gründungsjahr 2018

Abweichend von den Regelungen dieser Richtlinie bedarf es für das Gründungsjahr 2018 keines Förderantrags. Die im Haushaltsplan 2017/2018 des Rhein-Sieg-Kreises veranschlagten Mittel werden auf Anforderung der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. bis maximal zur dort vorgesehenen Höhe ausgezahlt.

6. Verwendungsnachweis und Prüfung

- a. Die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel ist jährlich bis zum 30.06. für das Vorjahr nachzuweisen und der bewilligenden Stelle vorzulegen. Der Verwendungsnachweis enthält eine kostenmäßige Zusammenstellung der Fördermittel und einen Jahresbericht über die inhaltlichen Tätigkeiten des Vorjahres.
- b. Aufgrund eines Auftrags durch
 - den Umweltausschuss des Kreistages oder
 - den Rechnungsprüfungsausschuss des Kreistages oder
 - den Landrat des Rhein-Sieg-Kreisessind das Amt für Umwelt- und Naturschutz sowie das Rechnungsprüfungsamt des Rhein-Sieg-Kreises berechtigt, Prüfungen zur ordnungsgemäßen Abwicklung der Förderung vorzunehmen und hierzu die Bücher, Datenbestände und Schriften sowie sonstigen Informationsträger in analoger und digitaler Form der Energieagentur Rhein-Sieg e.V. einzusehen.

7. Sonstiges

Der Rhein-Sieg-Kreis informiert die Energieagentur Rhein-Sieg e.V. frühzeitig über Änderungen, die die Förderung betreffen.

8. Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tage nach der Beschlussfassung im Umweltausschuss des Kreistages in Kraft.